

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hausordnung

- Haus0 -

Fassung vom 17. Juni 2014 auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Diensträume sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen und Außenanlagen einschließlich der Parkplätze und Garagen (Nutzflächen), die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen und von der HTWK Leipzig genutzt werden. Sie gilt auch für vom Freistaat Sachsen angemietete Räumlichkeiten, die von der HTWK Leipzig genutzt werden, soweit sie etwaigen Hausordnungen der Vermieter nicht entgegensteht.
- (2) Die Hausordnung findet Anwendung auf alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich aufhalten.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Hausordnung entscheidet der Rektor.

§ 2

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ausübung des Hausrechts ist staatliche Angelegenheit der Hochschule und obliegt dem Rektor.
- (2) Für die einzelnen Gebäude/Gebäudeteile der HTWK Leipzig überträgt der Rektor jederzeit widerruflich und ohne Einschränkung seiner Befugnisse nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG die Ausübung des Hausrechts entsprechend der **Anlage**. Diese sind ihrerseits berechtigt, das Hausrecht vorübergehend an andere hauptberuflich Beschäftigte zu übertragen.
- (3) Soweit die HTWK Leipzig vorübergehend andere angemietete Grundstücke oder Gebäude/Gebäudeteile nutzt, wird das Hausrecht dem Kanzler übertragen. Etwaige Hausordnungen der Vermieter bleiben unberührt.

(4) Werden der HTWK Leipzig für Lehrveranstaltungen, Ausstellungen, Seminare etc. Räumlichkeiten von dritter Seite zur Verfügung gestellt, hat der verantwortliche Leiter der jeweiligen Veranstaltung für die Einhaltung der Ordnung in den genutzten Räumen zu sorgen.

§ 3 Inhalt des Hausrechts

(1) Die in § 2 genannten Hausrechtsinhaber nehmen in den ihnen zugewiesenen Gebäuden/ Gebäudeteilen der HTWK Leipzig insbesondere die nachstehenden Aufgaben wahr:

- a.) Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung,
- b.) Gewährleistung des Arbeits-, Gesundheits-, Hygiene- und Brandschutzes,
- c.) Einleitung bzw. Veranlassung geeigneter Maßnahmen in Havariefällen und sonstigen Ausnahmesituationen,
- d.) Einleitung, Durchführung und Überwachung von Evakuierungen anlässlich von Brandfällen, Bombendrohungen o. ä., einschließlich Durchführung von Evakuierungsübungen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- e.) Festlegung der allgemeinen Öffnungszeiten von Gebäuden/Gebäudeteilen.

(2) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Hausordnung sind die in § 2 genannten Personen gegenüber allen sich im jeweiligen Gebäude/Gebäudeteil befindenden Personen weisungsbefugt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gefährden oder beeinträchtigen, aus dem jeweiligen Gebäude/Gebäudeteil zu verweisen und erforderlichenfalls ein Hausverbot auszusprechen.

§ 4 Allgemeine Pflichten

(1) Alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Hausordnung aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass der Lehr-, Forschungs- und Studienbetrieb sowie der allgemeine Dienstbetrieb nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie haben auf pfleglichen und sparsamen Umgang mit Ressourcen der HTWK Leipzig zu achten.

(2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist auf Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Diensträume und Arbeitsplätze sind so weit als möglich aufzuräumen. Die Arbeit des Reinigungsdienstes darf nicht unnötig erschwert werden.

(3) Zufahrtswege zu den Gebäuden/Gebäudeteilen sowie Gänge und Treppen sind stets freizuhalten. Feuerlösch- und andere Notfalleinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

(4) Jeder hat dazu beizutragen, dass Unfälle verhindert und Schäden vermieden bzw. gemindert werden. Wer mit Strom, Gas, Feuer oder Gefahrstoffen bzw. mit Anlagen oder Geräten umzugehen hat, von denen Gefährdungen ausgehen können, muss die gebotene Sorgfalt walten lassen und einschlägige Sicherheitsbestimmungen (z. B. Betriebsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen) sowie die Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen beachten.

(5) Einrichtungen, Anlagen, Stoffe und Geräte dürfen nur von solchen Personen benutzt werden, die hierzu berechtigt sind. Die Leiter der Hochschulbereiche haben sicherzustellen, dass

Beschäftigte und Studierende vor dem Umgang hiermit eine entsprechende Sicherheitsbelehrung erhalten. Die Durchführung der Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(6) Im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sind Vorkommnisse unverzüglich der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden. Ggf. ist durch eigenes Eingreifen einer drohenden Gefahr bzw. einer Störung entgegenzuwirken.

(7) Wertgegenstände und vertrauliche Unterlagen sind unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene persönliche Gegenstände (z. B. Wertsachen und Geld) wird keine Haftung übernommen.

(8) In der HTWK Leipzig hat sich jeder auf Verlangen des Wachdienstes oder eines diensthabenden Beschäftigten in geeigneter Form auszuweisen.

(9) Das Anbringen von Informationen, Mitteilungen oder Hinweisen (Aushänge) ist nur an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungsstellen – z. B. Schaukästen, Pinnwände, Tafeln etc. – zulässig. Die zentralen Bekanntmachungsstellen im Eingangsbereich des Lipsius-Baus, am Haupteingang des Geutebrück-Baus sowie im Mittelgang der zweiten Etage des Geutebrück-Baus sind ausschließlich für Aushänge mit unmittelbarem Bezug zur HTWK Leipzig vorzuhalten. Dort beabsichtigte Aushänge haben Interessenten zunächst der Pressestelle zu übergeben. Zugelassene Aushänge werden mit einem Prüfvermerk und mit einer Aushangfrist versehen. Aushänge können jederzeit entfernt werden, wenn sie keinen Prüfvermerk enthalten oder nach Ablauf der Aushangfrist vorgefunden werden.

(10) Ausstellungen können auf schriftlichen Antrag hin durch den Kanzler genehmigt werden. Sie sind durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf ihre Vereinbarkeit arbeits-, gesundheits- und brandschutzrechtlicher Regelungen zu überprüfen.

(11) Bei der Alarmierung von Rettungsdiensten ist zum Zwecke der Wegweisung das Dezernat Technik bzw. der Wachdienst zu informieren. Soweit dies nicht möglich ist, übernimmt die Wegweisung der alarmierende Anrufer, indem er den Rettungsdienst an dem jeweiligen Gebäudeeingang erwartet.

(12) Diensträume dürfen in Abwesenheit der Zimmerinhaber nur aus zwingenden dienstlichen Gründen betreten werden. Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Zimmerinhaber sicherzustellen, dass den Anforderungen des Datenschutzes genüge getan wird. Diensträume sind bei Abwesenheit der Zimmerinhaber zu verschließen, insbesondere dann, wenn dies zum Schutz personenbezogener Daten oder zur Sicherung von Eigentum erforderlich ist.

(13) In allen von der HTWK Leipzig genutzten Gebäuden/Gebäudeteilen ist das Rauchen und die Mitnahme von (Haus)Tieren verboten. Als Gebäude/Gebäudeteile gelten unabhängig von einer etwaigen Überdachung auch Terrassen, Balkone und Austritte sowie nicht ebenerdig nutzbare Verbindungswege, wie z. B. Stege, Außentreppen, Fahrstuhlplattformen oder Ähnliches.

§ 5

Zuständigkeit des Dezernats Technik

(1) Dem Dezernat Technik obliegt in allen Gebäuden/Gebäudeteilen der HTWK Leipzig die technisch-organisatorische Betreuung und Verwaltung der Räumlichkeiten.

(2) Vom Dezernat Technik bzw. durch von ihm beauftragte Firmen werden insbesondere nachstehende Aufgaben wahrgenommen:

- a.) Installation, Überwachung, Wartung, Pflege und Reparatur aller Versorgungsanlagen samt zugehöriger ver- bzw. entsorgungstechnischer Abläufe, der Telekommunikationsanlagen und der büro- und sonstigen technischen Anlagen und Geräte,
- b.) Erstellung von Hochschulordnungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie deren Umsetzung und Kontrolle,
- c.) Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege,
- d.) Kennzeichnung von Gebäuden/Gebäudeteilen und Räumen, für die eine besondere Zutritts-erlaubnis erforderlich ist,
- e.) Reinigung der Grundstücke, Gebäude/Gebäudeteile und Räume,
- f.) Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

(3) Erforderliche Maßnahmen sowie Schäden oder Defekte sind über die in § 2 bezeichneten Personen dem Dezernat Technik zu melden. Eigenmächtige Eingriffe in betriebstechnische Anlagen oder Geräte der HTWK Leipzig sind untersagt. In dringenden Fällen steht außerhalb der üblichen Dienst- und Arbeitszeiten ein **Rufbereitschaftsdienst** unter der Telefonnummer **0174/3413227** zur Verfügung.

§ 6

Nutzung von Diensträumen und Parkplätzen

(1) Die Koordination der planmäßigen Nutzung von Diensträumen zu Lehrveranstaltungen obliegt dem Dezernat Studienangelegenheiten bzw. den mit der Studienorganisation beauftragten Beschäftigten in den Fakultäten. Über die Vergabe von Diensträumen und Nutzungsflächen außerhalb der Lehrveranstaltungen entscheidet der Kanzler im Benehmen mit dem Dezernat Studienangelegenheiten. Über die Belegung der Labore wird in der Regel durch die Dekane der Fakultäten entschieden.

(2) Die eigenmächtige Nutzung nicht zugewiesener Diensträume ist unzulässig. Diensträume, in denen Diskussions-, Vortrags- oder Lehrveranstaltungen stattfinden, sind nach ihrer Benutzung aufzuräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die entsprechenden Maßnahmen hat der Veranstaltungsverantwortliche zu veranlassen.

(3) Die Nutzung von Diensträumen, Geräten, Materialien und Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nur Mitgliedern der HTWK Leipzig zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung des Kanzlers.

(4) Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Parkflächen der HTWK Leipzig wird durch eine Parkordnung gesondert geregelt. Die Mitnahme und das Abstellen von Fahrzeugen in Büroräumen, Fluren, Treppenhäusern etc. ist nicht gestattet.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebs für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Jedes Hochschulmitglied ist spätestens beim Beginn seiner Tätigkeit bzw. mit Aufnahme des Studiums auf den Inhalt der Hausordnung aktenkundig hinzuweisen. Verstöße gegen diese Hausordnung können in dienst-, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht verfolgt und geahndet werden.

(3) Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unter www.htwk-leipzig.de bekannt gemacht und veröffentlicht. Sie soll in den Hochschulbereichen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Leipzig, den 8. April 2014

Prof. Dr. Markus Krabbes
kommissarischer Rektor

Anlage zur Hausordnung

Übersicht der Gebäude/Gebäudenummern (Stand: 17.06.2014)

Gebäude-nummer	Gebäude	Kurz-zeichen	Hausrechtsinhaber	Anschrift
1111	GEUTEBRÜCK-Bau, Seminargebäude	G	Dekan Fakultät Bauwesen/Dekanin Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften	Karl-Liebknecht-Straße 132
1112	GEUTEBRÜCK-Bau, Lehrgebäude	G	Dekan Fakultät Bauwesen/Dekanin Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften	Karl-Liebknecht-Straße 132
1113	GEUTEBRÜCK-Bau, Hörsaalgebäude	G	Dekan Fakultät Bauwesen	Karl-Liebknecht-Straße 132
1119	FÖPPL-Bau	F	Dekan Fakultät Bauwesen	Kochstraße 85
1126	Eichendorffstraße 5, Garagen	EGA	Kanzlerin	Eichendorffstraße 5
1214	Eichendorffstraße 2, Verwaltungsgebäude	E	Kanzlerin	Eichendorffstraße 2
1215	NIEPER-Bau	N	Dekan Fakultät Maschinenbau und Energietechnik ab März 2015	Karl-Liebknecht-Straße 134
1311	Hochschulbibliothek	HB	Direktor Hochschulbibliothek	Gustav-Freytag-Straße 40
1312	GUTENBERG-Bau	GU	Dekan Fakultät Medien	Gustav-Freytag-Straße 42
1313	Medienzentrum	MZ	Dekan Fakultät Medien	Gustav-Freytag-Straße 40A
1314	ZUSE-Bau	Z	Dekan Fakultät Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften und Dekan Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Gustav-Freytag-Straße 42A
1411	Sporthalle	SH	Sportorganisator	Arno-Nitzsche-Straße 29
2211	LIPSIUS-Bau	LI	Dekanin Architektur und Sozialwissenschaften und Dekan Medien	Karl-Liebknecht-Straße 145
2212	Laborgebäude Naturwissenschaften	LNW	Leiter Fachgruppe Chemie	Gustav-Freytag-Straße 41A
3111	WIENER-Bau	W	Dekan Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik	Wächterstraße 13
7111	Automatikumuseum	AM	Kanzlerin	Karl-Heine-Straße 97
7112	Forschungszentrum - Eilenburger Straße	FZE	Referent Forschung	Eilenburger Straße 13
7113	Forschungszentrum - Campus	FZC	Referent Forschung	Karl-Liebknecht-Straße 143
7120	Werkstatt Bauwesen interim	URB	Dekan Fakultät Bauwesen, ab Rückzug Werkstatt Bauwesen 2015 Kanzlerin	Eilenburger Straße 15
6111	Koburger Straße 62, Haus II - Altbau	MA	Dekan Fakultät Maschinenbau und Energietechnik, Rückgabe Mai 2015	Koburger Straße 62
6112	Koburger Straße 62, Haus I - Neubau	MN	Dekan Fakultät Maschinenbau und Energietechnik, Rückgabe Mai 2015	Koburger Straße 62
6114	Riquetstraße 8, Versuchsfeld	MR	Dekan Fakultät Maschinenbau und Energietechnik, Rückgabe Mai 2015	Riquetstraße 8
5113	Gutenbergplatz 2, Laborgebäude	GUL	Dekan Fakultät Bauwesen, Rückgabe 2015	Gutenbergplatz 2
5114	Gutenbergplatz 2 Heidelberg	GUP	Kanzlerin	Gutenbergplatz 2